

# Schulordnung Futurum Vogtland

## 1. Abschnitt Schulgemeinschaft

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die im Schulverbund Futurum Vogtland zusammengefassten Schulen. Dies sind die Evangelische Montessori-Grundschule Limbach, die Grundschule unterm Regenbogen Bobenneukirchen und das Evangelische Gymnasium Mylau.

### § 2 Grundsätze

- (1) Die Schulgemeinschaft des Futurum Vogtland besteht aus den Gruppen der
- Schüler,
  - Pädagogen,
  - Eltern (Sorgeberechtigten) und
  - Verwaltungs-, technischen und hauswirtschaftlichen Mitarbeiter und den
  - Mitarbeitern des Museums Burg Mylau und der Bibliothek
- (2) Alle diese Gruppen arbeiten am Futurum Vogtland zusammen auf der Basis
- von Respekt, Toleranz, Akzeptanz und Integration eines jeden Mitglieds der Gemeinschaft.
  - der Bereitschaft, ernsthaft zu lernen und zu lehren und einander dabei zu helfen.
  - der Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.
  - des Leitbildes eines selbstbestimmten, erfüllten und gesunden Lebens.
- (3) Alle Mitglieder aller Gruppen des Futurum Vogtland setzen sich für das Wohl des Futurum Vogtland ein und wenden möglichen Schaden ab.

### § 3 Grundregeln des Zusammenlebens

- (1) Aus den Grundsätzen des § 2 heraus gelten für alle Mitglieder des Futurum Vogtland folgende Grundregeln:
1. Verletze niemals durch Worte oder Taten; auch nicht aus Spaß.
  2. Achte die Persönlichkeit und die Bedürfnisse Anderer.
  3. Achte gemeinschaftliches und privates Eigentum.
  4. Sorge für eine gute Lernatmosphäre.
  5. Halte vereinbarte Regeln ein.
  6. Stehe zu deinem Handeln.
- (2) Diese Regeln sind in den Schulen und Schulteilen (Häusern) des Futurum Vogtland in einer auf das Alter der Schüler abgestimmten Sprache öffentlich auszuhängen.
- (3) Die Hausordnungen können diese Punkte weiter untersetzen.

#### **§ 4 Erzieherische Maßnahmen**

Bei Verstößen gegen die Regeln des § 3 folgen je nach Anlass und Schwere eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen

- Wiedergutmachung des Schadens oder Schadensersatz
- Gespräch in der betroffenen Gruppe (Lerngruppe, Pädagogenteam o. ä.) ggf. mit einer Vereinbarung (zur Wiedergutmachung und/oder Vermeidung künftiger Regelverstöße)
- Stellungnahme vor der betroffenen Gruppe und ggf. öffentliche Entschuldigung bei Geschädigten
- Einbeziehung Dritter (bei Schülern der Eltern, bei Pädagogen der Schulleitung)
- zeitlich begrenzter Ausschluss von Gruppen-Aktivitäten mit der Möglichkeit der Reflexion über das Fehlverhalten
- zeitlich begrenzter Ausschluss aus der Gruppe (bei Schülern erfolgt das Lernen in einer anderen Gruppe, bei Eltern kann ein Hausverbot erteilt werden)

#### **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Sofern erzieherische Maßnahmen keine Wirkung zeigen oder ein massiv schädigender oder gefährdender Regelverstoß vorliegt, können Schülern folgende Verwarnungen ausgesprochen werden.

- a) Bis zu zwei Verwarnungen zum gleichen Regelverstoß durch die Lerngruppe oder Pädagogen mit schriftlicher Information an die Eltern.
- b) Eine dritte Verwarnung zum gleichen Regelverstoß oder bei schwerwiegenden Verstößen auch ohne erste und/oder zweite Verwarnung durch den Stufenrat, den Hausleiter oder den Schulleiter mit obligatorischem Elterngespräch und Vermerk in der Schülerakte (entspricht dem schriftlichen Verweis nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 SächsSchulG)

(2) Sofern erzieherische Maßnahmen und Verwarnungen keine Wirkung zeigen oder um unmittelbare Gefährdungen abzuwenden, können Schülern folgende Verweise ausgesprochen werden:

- a) zeitlich begrenztes Aussetzen des Schulbesuchs in Verantwortung der Schulleitung
- b) zeitlich begrenzter Schulausschluss und Beschulung in einer anderen Einrichtung in Verantwortung der Schulleitung
- c) Empfehlung des Schulausschlusses durch die Schulleitung an den Schulträger.

(3) Sofern Maßnahmen nach § 4 bei Mitarbeitern nach § 1 Buchstabe b) und d) nicht die notwendige Wirkung zeigen oder um unmittelbare Gefährdungen abzuwenden, greifen dienstrechtliche Maßnahmen des Dienstherrn. Diese können Verwarnungen, Abmahnungen und Kündigung des Dienstverhältnisses sein. Diese Maßnahmen können zur Abwehr von Gefahren durch befristete Hausverbote ergänzt werden.

(4) Sofern relevante Maßnahmen nach § 4 bei Eltern nicht die notwendige Wirkung zeigen oder um unmittelbare Gefährdungen abzuwenden, können Schulleiter, Mitglieder der Schulleitung oder der Schulträger Hausverbote aussprechen. Weitergehende Bestimmungen des Schulvertrages bleiben unberührt.

## **2. Abschnitt Schulverhältnis**

### **§ 6 Aufnahme und Verlassen der Schule**

(1) Jede Person im schulfähigen Alter kann Schulen des Futurum Vogtland besuchen. Das Auswahl- und Aufnahmeverfahren wird in den Hausordnungen spezifisch geregelt. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Sofern es mehr Bewerber als Plätze gibt und alle durch besondere Gründe gesetzten Bewerber (siehe unten) berücksichtigt wurden, kann der Schulträger ein Losverfahren einsetzen. Dabei können zur Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses von Jungen und Mädchen und aus pädagogischen Gründen (Bildungsempfehlung, besonderer Förderbedarf) mehrere Lostöpfe gebildet werden.
- Besonders zu berücksichtigende Bewerber sind Geschwisterkinder, Kinder mit Wohnsitz in der Standortkommune der Schule und am Gymnasium Mylau Kinder mit gymnasialer Bildungsempfehlung.
- Über Bewerber mit besonderem Förderbedarf wird in einem gesonderten Verfahren entschieden, welches vor allem die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Förderung prüft. Bewerber mit besonderem Förderbedarf sollen dann aufgenommen werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen oder bis zum Schulstart geschaffen werden können.
- Bewerber für eine Klassenstufe außerhalb Klasse 1 und 5 (Seiteneinsteiger) haben in jedem Fall eine Probebeschulung von mindestens einer Woche zu absolvieren. Das Votum der Lerngruppe ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Über die Aufnahme entscheidet nach Votum der Schulleitung der Schulträger.

(2) Über jeden Schüler wird eine Schülerakte geführt. Beim Verlassen der Schule vor Abschluss des Bildungsganges wird die Schülerakte der aufnehmenden Schule übergeben, ansonsten wird sie archiviert.

(3) Jeder Schüler erhält beim Verlassen des Futurum Vogtland einen Nachweis über die erbrachten Leistungen, in Klassenstufe 4 auch in Form der Bildungsempfehlung. Mit der Klassenstufe 8 erhält jeder Schüler auch ein Ziffernzeugnis.

### **§ 7 Schulvertrag**

Grundlage des Schulbesuchs ist ein Schulvertrag zwischen dem Schulträger und dem volljährigen Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern zwischen dem Schulträger mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Schüler. Für Schüler bis einschließlich Klassenstufe 4 wird zusätzlich ein Betreuungsvertrag ggf. auch mit einem externen Träger geschlossen.

### **§ 8 Schulbetrieb**

(1) Der reguläre tägliche Schulbetrieb wird in den Hausordnungen und Stundenplänen geregelt. Unterrichtsbeginn ist nicht später als 8.00 Uhr. Entschuldigtes Fehlen von Pädagogen ist bis 7.00 Uhr und ansonsten umgehend beim Hausleiter oder im Sekretariat zu melden. Entschuldigtes Fehlen von minderjährigen Schülern ist durch die Eltern, von volljährigen Schülern durch diese selbst bis spätestens 8.00 Uhr im Sekretariat der Schule zu melden.

(2) Eltern, volljährige Schüler und Mitarbeiter sind verpflichtet, der Schule mindestens eine Telefonnummer anzuzeigen, unter der sie im Notfall zu erreichen sind.

(3) Eine Befreiung vom Schulbesuch kann für Schüler aus wichtigem Grund

- durch den Klassenlehrer für längstens 3 Tage hintereinander und 5 Tage pro Schulhalbjahr insgesamt
- durch den Hausleiter für längstens 5 Tage hintereinander und 8 Tage pro Schulhalbjahr insgesamt
- durch den Schulleiter darüber hinaus gewährt werden.

Sie kann mit Auflagen zum Lernen verbunden sein.

(4) Bei einem krankheitsbedingtem Fernbleiben eines Schülers oder Mitarbeiters ist ein ärztliches Attest nach drei Schul- bzw. Arbeitstagen oder ab dem dritten Fernbleiben innerhalb eines Schulhalbjahres nach einem Schul- bzw. Arbeitstag vorzulegen. Bei ansteckenden Krankheiten ist die Gesundheitschreibung des Arztes vorzulegen sofern nicht auf Grund der Art der Erkrankung eine Frist für die Wiederaufnahme des Schulbetriebes vereinbart wurde.

(5) Die Hausordnungen regeln das Verlassen des Schulgeländes während des Schulbetriebes.

(6) Bewegliche Ferientage werden durch die Schulleitung zu Beginn des Schuljahres festgelegt und bekannt gemacht. Ansonsten gelten die Ferientage für Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Sachsen.

(7) Sofern eine Betreuung auch in den Ferien angeboten wird, werden zu Beginn des Schuljahres die Schließtage der Schule bekannt gegeben. Sie umfassen neben den Weihnachtsferien zwei weitere Wochen, davon mindestens eine in den Sommerferien.

(8) Im Schulteil Mylau dient die erste und letzte Ferienwoche der Sommerferien, im Schulteil Limbach die erste Ferienwoche den Pädagogen zur Auswertung des alten und Vorbereitung des neuen Schuljahres. In dieser Zeit wird Urlaub nur in begründeten Ausnahmen und ggf. mit Auflagen gewährt.

(9) Die Teilnahme am Unterricht auch außerhalb der Schule, an schulischen Veranstaltungen und der im Stundenplan ausgewiesenen Lernzeiten ist für Schüler obligatorisch.

(10) Der Schulträger stellt den Schülern die wesentlichen Lernmittel kostenfrei zur Verfügung. Die für den Schulbetrieb erforderlichen Verbrauchsmaterialien sowie Sportbekleidung und je nach Hausordnung Hausschuhe sind von den Schülern resp. deren Eltern auf eigene Kosten zu beschaffen und vorzuhalten. Die Schule kann den Erwerb von solchen Lernmitteln verlangen, welche langlebig sind und auch über die Schulzeit hinaus beim Schüler verbleiben sollen (Tafelwerk, Wörterbücher etc.). Sofern Lern- und Arbeitsmittel dem Schüler durch die Schule kostenfrei vorgehalten werden, kann die Schule eine Kostenbeteiligung verlangen, wenn die Gegenstände mutwillig beschädigt oder deutlich überdurchschnittlich verschlissen wurden.

## **§ 9 Ermittlung und Bewertung von Leistungen**

(1) Jeder Schüler hat Anspruch auf zeitnahe Rückmeldungen zu seiner schulischen Entwicklung. Pro Schulhalbjahr ist zumindest ein Entwicklungsgespräch, bei minderjährigen Schülern unter Teilnahme der Eltern, zu führen.

(2) Leistungsrückmeldungen über das Schuljahr dienen der Steuerung der Lernprozesse und werden nicht zur Leistungsrückmeldung zum Schulhalbjahr bzw. Schuljahr kumuliert. Die

Rückmeldungen zum Schul(halb)jahr erfolgen in standardisierter Form, ab Klasse 8 zusätzlich als Ziffernzeugnis. Sie beschreiben den Entwicklungsstand des Schülers in einzelnen Kompetenzbereichen zeitnah zur Ausgabe der Rückmeldung.

(3) Ab Klasse 6 werden die Rückmeldungen zum Schuljahr zunehmend auf der Grundlage schulinterner Prüfungen gegeben. Anzahl und Art der Prüfungen sind durch die Schulleitung gesondert zu regeln.

### **§ 10 Versetzung und Wiederholung einer Klassenstufe**

(1) Sofern der Lern- und Entwicklungsstand eines Schülers aus pädagogischer Sicht die Wiederholung einer Klassenstufe nahelegt oder die Eltern oder der Schüler einen begründeten Antrag auf Wiederholung stellt, wird in einem Entwicklungsgespräch unter Einbezug des Votums der jeweiligen Klassenkonferenz (aller in der Lerngruppe unterrichtenden Lehrer) die Nichtversetzung vereinbart. Ein Anspruch auf Wiederholung einer Klassenstufe besteht nicht. Eine Nichtversetzung ist mit einer spezifischen Vereinbarung von Eltern, Schüler und Pädagogen sowie mit einem Förderplan zu begleiten.

(2) Für das Überspringen von Klassenstufen gilt Absatz 1 entsprechend.

## **3. Abschnitt Demokratisches Miteinander**

### **§ 11 Gliederungen**

Das Futurum Vogtland besteht aus den folgenden, im Schulkonzept näher bestimmten Gliederungen

- a) Klasse/Lerngruppe,
- b) ggf. Haus/Stufe,
- c) Schule und
- d) Schulverbund Futurum Vogtland.

### **§ 12 Gruppenvertretungen**

(1) Eltern und Schüler können jeweils eine Gruppenvertretung in allen Gliederungen des Futurum Vogtland nach § 11 in Analogie zu den Regelungen im jeweils geltenden Schulgesetz (SächsSchulG) wählen. Die Eltern- und Schülervertretungen haben das Recht

- auf Information durch die Schulleitung über alle ihre Gliederung betreffenden Fragen, sofern diese keinem Schutz unterliegen,
- auf Teilnahme der für ihre Gliederung zuständigen Pädagogen an Gremienberatungen,
- Anträge an die demokratischen Organe und die Leitung der Gliederung zu stellen,
- bei Personalentscheidungen gehört zu werden.

(2) Die Mitarbeiter haben das Recht, eine Mitarbeitervertretung nach Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zu bilden.

### **§ 13 Lehrerkonferenzen**

Die Pädagogen einer Gliederung nach § 11 bilden jeweils eine Lehrerkonferenz. Diese Konferenzen beraten und beschließen im Rahmen der Beschlüsse der Gremien nach § 14 oder der Schulleitung alle wichtigen Maßnahmen, die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind.

### **§ 14 Eigenverantwortung der Gliederungen**

(1) Die Gliederungen können alle Angelegenheiten, die nur sie betreffen, im Rahmen übergeordneter Regeln/Vorgaben und unter Wahrung der Rechte ggf. untergeordneter Gliederungen eigenverantwortlich regeln, wobei grundsätzlich jedes Mitglied der Gliederung die gleichen Rechte und Pflichten hat.

(2) Auf Ebene der Klassen/Lerngruppen werden Entscheidungen durch alle Mitglieder (Schüler und Pädagogen) direkt getroffen.

(3) Auf Ebene einer Stufe kann ein Stufenrat gebildet werden, in welchem die Anzahl der Pädagogen

1. bis einschließlich Klassenstufe 7 höchstens gleich der Anzahl der Schüler und
2. ab Klassenstufe 8 höchstens gleich der Hälfte der Anzahl der Schüler sein kann.

(4) Auf Ebene der Schulen kann ein Schulrat gebildet werden. Für Grundschulen gilt Absatz 3 Nr. 1, für alle übrigen Schulen Absatz 3 Nr. 2.

(5) Auf Ebene des Schulverbundes wird eine Schulkonferenz gebildet, welche paritätisch aus den Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) zusammengesetzt ist. Sie wird von dem für die Schulen zuständigen Geschäftsführer des Trägers mit beratender Stimme geleitet.

(6) Alle Entscheidungsorgane einer Gliederung geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Schulleitung bedarf. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn gegen Grundsätze dieser Ordnung oder einer gültigen Schulverfassung verstoßen wird.

### **§ 15 Schulleitung**

Die Schulleitung des Futurum Vogtland sowie seiner Schulteile wird durch den Träger eingesetzt. Sie ist an Beschlüsse des Trägers und der Organe nach § 14 gebunden. Für jedes Haus übernimmt ein Schulleitungsmitglied die organisatorische Leitung. Alles Weitere regelt die Schulleitung in einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Schulträger bedarf.

Diese Schulordnung wurde in der vorliegenden Fassung am 23.08.2016 vom Vorstand des futurum vogtland e.V. nach Beratung in und Rückmeldung aus den Gruppen nach § 2 beschlossen